

Satzung zur Festsetzung der Mitgliederzahl des Rates der Stadt Solingen vom 07.05.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), ebenfalls in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NW wird auf 52 festgesetzt, davon 26 in Wahlbezirken. Die Wahlbezirke sind dementsprechend anzupassen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festlegung der Mitgliederzahl des Rates der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf verwiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 07.05.2007

Haug
Oberbürgermeister